

## **Bremische Bürgerschaft**

### **Landtag**

### **20. Wahlperiode**

#### **Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 26. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 06. Mai 2021**

##### **Anfrage 1: Gestiegener Konsum von Spice und dessen Nachfolgeprodukten an Schulen im Land Bremen?**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Magnus Buhlert, Birgit Bergmann, Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP  
vom 18. März 2021

Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, ob der Konsum der sogenannten Räuchermischung Spice und seiner Nachahmerprodukte an den Bremer und Bremerhavener Schulen entsprechend der Entwicklungen im gesamten Bundesgebiet gestiegen ist und wenn ja, kann er einschätzen, in welchen Altersgruppen die Droge konsumiert wird, wie viele Kinder und Jugendliche bereits mit dieser Droge in Kontakt gekommen sind und ob sie in den Schulen selbst vertrieben wird?
2. Wie, in welchem Alter, in welchem Umfang und in welcher Häufigkeit werden die Kinder und Jugendlichen an Bremer und Bremerhavener Schulen über diese synthetische cannabinoidmimetische Droge und ihre besonderen Eigenschaften im Vergleich zu herkömmlichen Cannabis und die damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren aufgeklärt und wie plant der Senat auf einen gegebenenfalls gestiegenen Konsum entsprechender illegaler Substanzen zu reagieren?
3. Wie bewertet der Senat die Notwendigkeit einer Studie zum Gebrauch von Spice und verwandten Drogen an Bremer Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen, die die Verbreitung, die Konsumhäufigkeit und die Konsummotivation untersucht?

#### **Antwort des Senats**

##### **Zu Frage 1:**

Für Bremen lässt sich anhand der vorliegenden Daten im Bereich der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität, hier insbesondere der Jugendsachbearbeitung, kein nennenswerter Konsum von neuen psychoaktiven Stoffen, zu denen die Kräutermischungen 'Spice' zählen, durch Schülerinnen und Schüler feststellen. Taten im direkten Zusammenhang mit der Droge 'Spice' wurden lediglich im Jahr 2018 mit zwei Fällen im Schulgebäude der Justizvollzugsanstalt und in einem Verfahren im Bereich eines Jugendfreizeitheimen sowie in 2019 mit zwei Taten unerlaubten Besitzes von 'Spice' im Umfeld einer Privatschule festgestellt. In Bremerhaven wurde polizeilich kein „Spice-Konsum“ in oder im Umfeld von Schulen festgestellt.

Bei der letzten SCHULBUS-Untersuchung in Bremen und Bremerhaven, die 2016 und 2017 bei Schüler:innen im Alter von 14 bis 17 Jahren durchgeführt wurde, gaben 2,3

Prozent der Befragten an, schon einmal Neue Psychoaktive Substanzen, NPS, probiert zu haben, zu denen künstliche Cannabinoide gehören, die in Spice enthalten sind. Bei 0,5 Prozent lag der letzte Konsum nicht länger als 30 Tage zurück. In der Bremer Ambulanz für junge Menschen mit Suchtproblemen ESCAPE war der Konsum von Spice durch Minderjährige im laufenden Jahr bisher dreimal Beratungsanlass. Die REBUZ Bremen hatten bislang erst eine Beratungsanfrage, das REBUZ Bremerhaven bislang keine.

### **Zu Frage 2:**

Aufklärung über Spice findet in Bremen auf Nachfrage und in den suchtpreventiven Projekten der Suchtprävention in der Stadt Bremen durch das Fachreferat des Landesinstituts für Schule, LIS Bremen, statt, befasst sich aber in der Regel nicht allein mit Spice oder anderen einzelnen Substanzen. Die Schwerpunkte der Aufklärung hängen von den spezifischen Bedarfen in dem jeweiligen Klassenverband ab.

In Lehrerfortbildungen wird über Bilder von typischen Spice-Verpackungen informiert, damit Lehrkräfte zum Beispiel bei der Pausenaufsicht aufmerksam auf die Substanz im Sozialraum werden können. Inhaltlich wird bei der Aufklärung über Spice sehr zugespitzt auf die Unsicherheit der Darreichungsform verwiesen und vor dem Gebrauch dringend gewarnt.

Die Projekte der Suchtprävention beginnen in der achten Schulklasse und werden auf Anfrage der Schulen bis in die Berufsschulklassen angeboten. In der Interpretation der bisher vorliegenden Zahlen wird gegenwärtig kein Anlass gesehen, das Angebot in Fragen von Spice zu verstärken.

In Bremerhaven besteht eine Kooperation zwischen dem ReBUZ und der Suchtberatung der AWO Bremerhaven mit dem bundesweiten Programm „FreD“, bei dem ein wesentliches Element die Aufklärung gefährdeter Schüler:innen bezüglich verschiedener Substanzen ist. In Bremen wird das FreD Programm in Kooperation mit der Drogenhilfe und Jugendhilfe ebenfalls angeboten.

Im Rahmen von Unterricht werden Schüler:innen umfangreich über Drogen sowie die Wirkungen des Konsums aufgeklärt, dabei werden sowohl klassische als auch moderne Suchtmittel thematisiert.

In den Schulen gibt es über Jahre feste Programme zum Thema Drogengebrauch, be smart don't start, fester Projekttag zum Thema Drogen, stadtweiter Gesundheitstag, Fachvorträge durch Beratungsinstitutionen.

### **Zu Frage 3:**

Der Senat hält das Monitoring jeglicher Suchtrisiken bei Minderjährigen für notwendig, um die Hilfsangebote darauf abzustimmen und neue Herausforderungen zu identifizieren. Die regelmäßige Durchführung der Schüler:innen- und Lehrer:innenbefragung zum Umgang mit Suchtmitteln, SCHULBUS-Studie, ist Grundlage für die Planung der Suchtpräventionsangebote. Hier werden der Suchtmittelkonsum, Medikamentenmissbrauch, Essstörungen und Verhaltenssuchte wie exzessive Mediennutzung und Glücksspiel von Schüler:innen umfassend exploriert.

In 2021 werden im Bundesland Bremen gleich zwei Studien zum Suchtmittelkonsum durchgeführt: zum einen eine erneute SCHULBUS-Studie, deren Ergebnisse mit Daten aus 2017 verglichen werden können. Zum anderen wird in Bremen erstmals eine Zusatzerhebung im Rahmen des bundesweit durchgeführten Epidemiologischen Suchtsurveys, ESA, 2021 zur genauen Schätzung der Anzahl suchtgefährdeter und suchtmittelabhängiger Menschen im Alter von 15 bis 64 Jahren durchgeführt. In beiden Studien wird unter anderem der Konsum von Neuen Psychoaktiven Substanzen erhoben.

Aktuelle Erkenntnisse aus den Erhebungen helfen unter anderem auch Fachkräften der Jugendarbeit Problemlagen zu erkennen und Jugendliche auf entsprechende Beratungs- und Hilfsangebote zu orientieren.

### **Anfrage 2: Haben die Themen Selbständigkeit und Gründen einen Platz in der beruflichen Orientierung im Land Bremen?**

Anfrage der Abgeordneten Birgit Bergmann, Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP  
vom 18. März 2021

Wir fragen den Senat:

1. Mit welchen Formaten und Inhalten werden Jugendliche an Bremer und Bremerhavener Schulen in der Phase der beruflichen Orientierung über die Chancen und Gelingensbedingungen des Gründens und der Arbeit in Selbständigkeit informiert?
2. Werden während der beruflichen Ausbildung oder in der Beratung an den Hochschulen diese Themen proaktiv besprochen und welche Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen sowie finanziellen Starthilfen stehen den jungen Menschen für die Planung konkreter Vorhaben zur Verfügung?
3. Ist es vorgesehen, bei den neuen Verhandlungen zwischen dem Bund, den Ländern und der Bundesagentur für Arbeit für die Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ auch den Aspekten des Gründens und der Selbständigkeit Raum zu geben und ein systematisches Beratungsangebot zu implementieren?

## **Antwort des Senats**

### **Zu Frage 1:**

Die Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen zielt auf einen gelingenden Übergang von der Schule ins Berufsleben über die Verbindung der individuellen Interessen der Jugendlichen und der Möglichkeiten und Erfordernisse der Arbeits- und Berufswelt. Berufsorientierung ist über das Fach WAT – Wirtschaft-Arbeit-Technik – hinaus Querschnittsaufgabe der allgemeinbildenden Schulen, unterstützt von den Strukturen der Jugendberufsagentur Bremen-Bremerhaven.

Für den WAT-Unterricht schreibt der Bildungsplan Oberschulen wie Gymnasien den Themenbereich „Unternehmen und Produktion“ in Jahrgangsstufe acht beziehungsweise neun vor, mit „Aufbau, Aufgaben und Funktion von Betrieben/Unternehmen“ sowie mit der „Arbeitsteilung aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht“, in der Jahrgangsstufe neun und zehn kommen „berufliche Eignung, Tätigkeiten und Qualifikationsanforderungen im Betrieb“ sowie „Lebensperspektiven“ im Themenbereich „Arbeits-, Berufsorientierung und Lebensplanung“ dazu. Praktikumserfahrungen der Schüler:innen unter anderem in privat geführten Unternehmen fließen in den Unterricht ein.

Mit einer zweijährigen Qualifizierungsreihe „WAT, fachfremd, unterrichten“ werden seit diesem Jahr Lehrkräfte am Landesinstitut für den WAT-Unterricht qualifiziert. Dabei gehören zu den Themen der ökonomischen Bildung auch „Gründung und Selbstständigkeit“.

Unternehmerische Selbständigkeit ganz praktisch erfahren viele Schülerinnen und Schüler in circa 60 Schüler:innenfirmen an Schulen im Land Bremen – im Vergleich zu anderen Bundesländern überdurchschnittlich viele. In den Firmen entwickeln sie mit Unterstützung ihrer Lehrkräfte Geschäftsideen, produzieren und vermarkten Produkte wie Dienstleistungen und gehen mit Finanzierung und Personaleinsatz um. Auf der jährlich stattfindenden Schüler:innenfirmen-Messe präsentieren sich regelmäßig circa 30 Firmen. Die Wirtschaftsjuvenen und SchuleWirtschaft Bremen unterstützen die Messe. Unter Pandemiebedingungen bieten sie zum Sommer 2021 ihren Besuch der Firmen vor Ort an, um sie weiterhin zu ermutigen und zu beraten. Das LIS unterstützt mit Fortbildungen und Beratung bei der Gründung und Unternehmensführung.

Bremer Schüler:innen nehmen an Gründungs-Wettbewerben wie „Jugend gründet“, „Deutscher Gründerpreis für Schüler“ oder „business@school“ teil, die vom LIS beworben werden. Schulen arbeiten auch mit einschlägigen Planspielen oder Projekten und werden dabei auch durch das multimediale Modul „Start up“ im itslearning-Kurs der Beruflichen Orientierung für die Gymnasialen Oberstufe unterstützt.

### **Zu Frage 2:**

In den berufsvorbereitenden Bildungsgängen der Beruflichen Schulen hat zunächst der gelingende Übergang in eine berufliche Ausbildung Priorität.

Die duale Ausbildung wie die vollschulischen Berufsausbildungen und die studienqualifizierenden Bildungsgänge mit wirtschaftlicher Schwerpunktsetzung zielen auf den Erwerb einer umfassenden Handlungskompetenz. Das Thema Existenzgründung ist in vielen Rahmenlehrplänen und Lernfeldern verankert. Ansprechpartner und finanzielle Hilfen stehen an den Berufsschulen nicht zur Verfügung.

Ausgründungen und ‚start ups‘ werden an der Universität Bremen und den beiden Fachhochschulen des Landes Bremen durch den Verbund BRIDGE unterstützt mit dem Ziel, das Gründungsklima zu verbessern und aussichtsreiche Gründer-Ideen zu fördern. Innovation und Gründungen sind Querschnittsthemen in diversen Studiengängen. Gründungswillige können jederzeit durch fest angestellte BRIDGE-Mitarbeiter:innen umfassend beraten und begleitet werden. Die BRIDGE-Hochschulen haben Professuren mit explizitem Gründungsbezug, 2020 besuchten circa 2 000 Studierende Lehrmodule oder außercurriculare Veranstaltungen mit Gründungsbezug. Eine Besonderheit ist der im deutschen Sprachraum einzigartige Studiengang „Gründung, Innovation, Führung“ an der Hochschule Bremerhaven. Bereits zu Beginn des Studiums wird im Team mit anderen Studierenden ein reales Unternehmen gegründet und drei Jahre lang als „Lerngegenstand“ aufgebaut. Die Hochschulen bieten keine eigenen finanziellen Starthilfen, unterstützen aber Gründungsprojekte bei der Antragstellung für die EXIST-Programme des Bundes.

Die Hochschule für Künste Bremen bietet mit einer Lehrkraft für besondere Aufgaben Professionalisierungsangebote für die Berufsbilder Künstler:in, Musiker:in und Gestalter:in an, die häufig mit Selbstständigkeit einhergehen.

### **Zu Frage 3:**

Die bisherigen Darstellungen zeigen deutlich, dass sich junge Menschen beim Übergang von der Schule ins Berufsleben systematisch von Stufe zu Stufe steigernd mit den Themen Gründen und Selbstständigkeit auseinandersetzen. Die „Bildungsketten“-Initiative setzt den Rahmen für Aktivitäten der Beruflichen Orientierung in Schule wie für die Übergänge in Ausbildung und Studium. Sie bündelt die Aktivitäten der beteiligten Ressorts und Institutionen und synchronisiert die Instrumente und Ressourcen des Bundes und des Landes. Systematisch einbezogen ist darin die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, Partnerin sowohl der Jugendberufsagentur Bremen-Bremerhaven wie auch der Bildungsketten-Vereinbarung: In der Berufsberatung wird zu Selbstständigkeit und Förderung punktuell auf Anfrage der jungen Menschen beraten. Häufig sind Beratungen zu Gründung oder Übernahme in der Studienberatung an der Uni und den Hochschulen. Viele Studiengänge, zum Beispiel juristische oder medizinische, führen in die Selbstständigkeit; Studierende sind teils bereits während des Studiums selbständig und planen, eine Geschäftstätigkeit nach dem Ende des Studiums auszubauen. Förderungen, zum Beispiel der Gründungszuschuss, können angeboten werden.

### **Anfrage 3: Nutzung des Nutri-Scores im Land Bremen**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Magnus Buhler, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

vom 18. März 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den Einsatz des „Nutri-Score“ als vereinfachte transparente Nährwertdeklaration?

2. Wie bewertet der Senat die Transparenz der Berechnung des Nutri-Scores für Verbraucherinnen und Verbraucher in Punkto Einsehbarkeit und Nachvollziehbarkeit?

3. Welche Unternehmen im Land Bremen nutzen nach Kenntnis des Senats den Nutri-Score und werden sie dabei vom Senat unterstützt?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Der Senat begrüßt die Einführung des NUTRI-Score ausdrücklich und hat sich bei den fachlichen Beratungen in den Länder- und Bundesgremien des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Ernährung dahingehend positioniert.

Der Senat unterstützt zudem die Forderung, dass der Bund sich auf Europäischer Ebene für eine verpflichtende erleichterte Nährwertkennzeichnung nach dem Modell des NUTRI-Score einsetzen soll, damit das vorliegende Modell seine volle Wirkung im Hinblick auf eine gesündere Ernährung der Verbraucher:innen entfalten kann.

#### **Zu Frage 2:**

Der Senat bewertet das System zur Ermittlung des NUTRI-Score und die Verwendung des Kennzeichens als geeignet, eine hohe Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der freiwilligen erweiterten Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln für die Verbraucher:innen sicherzustellen.

Der Senat stellt fest, dass interessierte Verbraucher:innen durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, BMEL, die Verbraucherzentralen der Bundesländer und den Lebensmitteleinzelhandel auf ihren Internetseiten ausführlich, transparent und nachvollziehbar über das Verfahren zur Berechnung und die Verwendung des NUTRI-Score informiert werden.

#### **Zu Frage 3:**

Der Senat stellt fest, dass die Nutzung des NUTRI-Score für die deutschen Lebensmittelunternehmen seit dem Herbst 2020 nach Mitteilung des BMEL offiziell möglich ist.

Dem beschriebenen Verfahren nach ist vorab die Registrierung bei dem Lizenzgeber, dem Französischen Hygieneamt, erforderlich. Dort wird die Listung der Unternehmen durchgeführt. Die Entscheidung, an diesem System teilzunehmen, liegt aufgrund der Freiwilligkeit der Anwendung bei den Lebensmittelunternehmen.

Eine Liste der teilnehmenden Unternehmen wird durch das Französische Hygieneamt geführt und ist dort einsehbar. Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 15. Februar 2021 haben sich bis zu diesem Zeitpunkt schon mehr als 100 deutsche Lebensmittelunternehmen registrieren lassen. Dies betrifft zuallererst überregional tätige Unternehmen. Auch bremische Unternehmen sind an der Verwendung des NUTRI-Score interessiert.

Teilnahme und Listung der Lebensmittelunternehmen sowie die Überwachung der Einhaltung der Lizenzvereinbarung liegen vollständig in den Händen des Lizenzgebers, des Französischen Hygieneamtes. Für die Unternehmen entstehen keine Kosten für die Registrierung oder etwaige Lizenzgebühren. Das Berechnungsverfahren für den NUTRI-Score einzelner Lebensmittel ist einfach und erfordert keinen speziellen Aufwand.

Der Senat hält es nicht für erforderlich, Unterstützungsmaßnahmen für die Unternehmen zu ergreifen, da alle relevanten Informationen für die Registrierung und Lizenzierung kostenfrei zur Verfügung stehen.

Der Senat stellt zudem fest, dass für die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde im Hinblick auf den NUTRI-Score derzeit kein Mehraufwand für Kontrolle und Überwachung entsteht.

#### **Anfrage 4: Belästigungen von Schüler:innen im Online-Unterricht?**

Anfrage der Abgeordneten Christopher Hupe, Sülmez Dogan, Sahhanim Görgü-Philipp, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
vom 19. März 2021

Wir fragen den Senat:

1. Sind dem Senat Belästigungen von Schüler:innen im Online-Unterricht bekannt, wie dies etwa der Bayerische Rundfunk von zwei niederbayerischen Schulen berichtet, und wenn ja, um welche Formen der Belästigung hat es sich hierbei gehandelt, bitte differenziert nach Bremen und Bremerhaven?
2. Welche technischen Barrieren stehen in Bremen zur Verfügung, um sicher zu stellen, dass sich Unbekannte nicht bei einzelnen Schüler:innen Zugriff zu ihren Lernplattformen verschaffen, und wie bewertet der Senat diese?
3. Welche Hilfsangebote und niedrigschwelligen Rückmeldeoptionen stehen Schüler:innen zur Verfügung, um sich im Fall von Belästigungen in Zeiten des Online-Unterrichts Hilfe zu holen und hält der Senat diese für ausreichend?

## **Antwort des Senats**

### **Zu Frage 1:**

Dem Senat sind in beiden Stadtgemeinden vereinzelte Fälle von Störungen durch Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht aus dem letzten Jahr bekannt. Eine Anhäufung von Fällen oder ein systematisches Muster hinsichtlich Belästigungen von Schülerinnen und Schülern im Online-Unterricht ist nach Einschätzung der Senatorin für Kinder und Bildung weder in der Stadtgemeinde Bremen noch in Bremerhaven erkennbar.

### **Zu Frage 2:**

Die Zugänge zur Lernplattform für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler werden automatisiert aus der Schulverwaltungssoftware generiert und sind dadurch technisch geschützt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der senatorischen Behörde, dem Magistrat und dem Landesinstitut werden eigenen virtuellen Schulen zugewiesen. Ein Übergriff auf andere Schulen ist dadurch nicht möglich. Weitere Personen haben keinen Zugriff auf die Lernplattform.

Die Zugänge zur Videokonferenzsoftware werden ebenfalls aus der Schulverwaltungssoftware generiert. Das Ansetzen von Videokonferenzen ist nur durch Lehrkräfte möglich, was die Gefahren eines Missbrauchs weiter verringert. Die jeweiligen Videokonferenzen können durch individuelle Zugangsdaten, und zwar durch Link und Passwort, sowie Einlasskontrollen über Warteräume abgesichert werden. In regelmäßigen Schulungsangeboten wird wiederholt auf diese Möglichkeiten hingewiesen.

Durch diese technischen Beschränkungen und Maßnahmen ist der Zugriff durch Dritte nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich.

### **Zu Frage 3:**

Die Schülerinnen und Schüler können während der Videokonferenzen jederzeit die Lehrkräfte direkt über die Chatfunktion erreichen, was eine sehr niedrigschwellige Rückmeldeoption darstellt. Zusätzlich steht ihnen die Nachrichtenfunktion in itslearning zur Verfügung, um sowohl Lehrkräfte als auch Mitschülerinnen und Schüler unmittelbar um Hilfe zu bitten.

Auch die übrigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Schulen, wie Vertrauenslehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern oder ZuP-Leitungen sind über itslearning für die Schülerinnen und Schüler erreichbar. An vielen weiterführenden Schulen sind zudem zertifizierte MediaCoaches mit ausgewiesener medienpädagogischer Expertise als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner tätig.

Neben schulischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern können sich betroffene Schülerinnen und Schüler auch an weitere Unterstützungsangebote des Landes Bremen wenden: In Bremen stehen rund um die Uhr erfahrene Beraterinnen und Berater am Kinder- und Jugendschutztelefon bereit. In Bremerhaven existiert mit dem Mädchen/Jugentelefon ein vergleichbares Angebot sowie eine Fachstelle „Jugendschutz im Internet“. In beiden Stadtgemeinden stehen betroffenen Schülerinnen und

Schülern auch in Zeiten der Covid19-Pandemie die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren, ReBUZ, offen. Weitere externe Unterstützung in Krisensituationen bieten das Bremer JungenBüro sowie das Mädchenhaus Bremen.

Die vielfältigen Unterstützungs- und Beratungsangebote bieten betroffenen Schülerinnen und Schülern umfangreiche Hilfsangebote bei akuten Fällen. Durch die iPads können sie sich niederschwellig an Lehrkräfte ihrer Schule wenden.

### **Anfrage 5: Lernangebote für Schülerinnen und Schüler in den Ferien 2021**

Anfrage der Abgeordneten Yvonne Averwieser, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

vom 23. März 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche Art von Lernangeboten, ausgerichtet auf wie viele Schülerinnen und Schüler, plant und konzipiert die Bildungssenatorin für die kommenden Sommerferien im Land Bremen?

2. Wie bewertet die Bildungssenatorin die im Bundesland Niedersachsen seit den Sommerferien 2020 laufenden und mit 3,5 Millionen Euro Landesmitteln finanzierten „LernRäume“ als kombinierte Lern- und Freizeitangebote, die an etwa 600 Orten mehr als 6 500 von der Corona-Pandemie besonders betroffene Kinder und Jugendliche erreichten?

3. Welche Initiativen und Anstrengungen unternimmt die Bildungssenatorin, solche oder ähnliche „LernRäume“ in Kooperation mit außerschulischen Partnern, wie Kirchen, Schullandheimen, Jugendherbergen, Volkshochschulen, Bildungsinitiativen et cetera, auch für Schülerinnen und Schüler im Land Bremen in den Sommer- und Herbstferien 2021 anbieten zu können?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Um den Schüler:innen auch in den Sommerferien Lernangebote zu machen, plant die Senatorin für Kinder und Bildung sowohl analoge als auch digitale Maßnahmen:

1. Die Grundschüler:innen in Bremen und Bremerhaven erhalten die Möglichkeit, an 14-tägigen Lernferienangeboten in Präsenz teilzunehmen. Konzeptionell liegt der Schwerpunkt auf der Förderung der Kompetenzen in den Bereichen Sprache und Mathematik. Insgesamt wird angestrebt, für etwa jedes zehnte Kind in den Jahrgängen drei und vier, das wären etwa 1 000 Kinder im Land Bremen, ein Angebot bereit zu halten. An zwei Schulen in Bremen werden die Lernferien in Kooperation mit dem Anbieter „Climb“ durchgeführt, bis zu 45 Kinder können daran teilnehmen.
2. Auch an den Oberschulen sollen im Sommer 2021 14-tägige Lernferien durchgeführt werden. Geplant sind Lernangebote in Präsenz während der Sommerferien an allen weiterführenden Schulen der Sozialindikatorstufe vier und fünf in der Stadtgemeinde Bremen, das sind 14 Schulen. Somit können im Maximum 840 Schüler:innen erreicht werden. Schüler:innen mit deutlichen Lernrückständen, die sich auf Übergänge oder Abschlüsse im kommenden Schuljahr vorbereiten, sollen besonders zur Teilnahme ermutigt werden.
3. Für die Sommerferien 2021 sind in Bremerhaven erstmalig auch für die Oberschulen Lernferienangebote geplant. Dieses Angebot richtet sich an Schüler:innen der Schulen mit einem Sozialindikator von vier beziehungsweise fünf. In den Oberschulen betrifft das fünf Schulen, die insgesamt 30 Lerngruppen mit bis zu 300 Schüler:innen einrichten können. Lernrückstände, die aufgrund des Unterrichtsausfalls während der Pandemie entstanden sind, sollen damit kompensiert werden.

4. Für alle Schulstufen und in beiden Stadtgemeinden - sind ergänzend zu den Angeboten in Präsenz - auch digitale Lernferien in den Sommerferien, und auch in den Herbstferien, vorgesehen. Diese sollen für die Schüler:innen einen Umfang von zwei Wochen haben und in der Sekundarstufe I in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch die Lernrückstände abbauen. Für Schüler:innen der E- und Q-Phasen soll das Fächerangebot nach Anwahl erweitert werden. Für jedes Zweiwochen-Cluster könnten bis zu 60 Kurse eingerichtet und damit bis zu 2 400 Schüler:innen erreicht werden.
5. In den Sommerferien wird es für Kinder, die in der vierten Klasse die Fahrradprüfung nicht bestanden haben, einwöchige regionale Fahrradtrainingskurse geben. Teilnehmen können in Bremen insgesamt bis zu 125 Kinder, in Bremerhaven bis zu 50 Kinder.
6. Für Schüler:innen der dritten und vierten Klassen werden sowohl in den Sommer- als auch in den Herbstferien Schwimmkurse angeboten werden. Dies soll den pandemiebedingt ausgefallenen Schwimmunterricht kompensieren und bis zu 1 200 Schüler:innen die Möglichkeit geben, auf diesem Wege ihr Schwimmbzeichen zu erwerben.
7. Für Schüler:innen aller Altersgruppen wird es im Rahmen der „digitalen Drehtür“ interessengeleitete Angebote in der „Sommerakademie“, einem Kooperationsprojekt zwischen der Vernetzungsstelle Begabungsförderung der Senatorin für Kinder und Bildung und der Universität Bremen, geben.

### **Zu Frage 2:**

Die Angebote der „LernRäume“ sind breit gefächert und knüpfen an den Interessen der Kinder und Jugendlichen an. Im Gegensatz zu den unter Frage eins dargestellten Maßnahmen in Bremen sind die „LernRäume“ in Niedersachsen allerdings nicht unmittelbar mit dem Unterricht und den sich daraus ergebenden Lerndefiziten verbunden, wie dies bei den Lernferienangeboten an Schulen in Bremen der Fall ist. Neben diesen von der Senatorin für Kinder und Bildung offerierten Lernangeboten gibt es jedoch ein breites Angebot von interessengeleiteten Angeboten in Bremen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport bietet mit dem „Bremer Ferienkompass“ eine leicht zugängliche Bündelung von Informationen zu allen Ferienfreizeitangeboten in Bremen an. Der „Bremer Ferienkompass“ hält keine eigenen Angebote vor, sondern bündelt diese im Rahmen eines vereinfachten und informativen Zugangs für Familien, Alleinerziehende, Kinder und Jugendliche. Eine Vergleichbarkeit mit dem niedersächsischen Programm „LernRäume“ ist daher nicht unmittelbar gegeben.

### **Zu Frage 3:**

Der Bremer Ferienkompass zeigt, dass eine Vielfalt und Vielzahl an Ferienangeboten für Kinder und Jugendliche durch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und weitere Akteure bereitgestellt wird. Die Senatorin für Kinder und Bildung sieht entsprechend der Angebotsfülle keinen Handlungsbedarf in diesem interessenorientierten Bereich, sondern vielmehr darin, Schüler:innen und Schülern gezielte Lernangebote zu machen, wie diese zu Frage eins dargestellt sind.

### **Anfrage 6: Erhalt von Gaststättenerlaubnissen in Zeiten der Pandemie**

Anfrage der Abgeordneten Volker Stahmann, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 23. März 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele gastronomische Betriebe im Land Bremen sind seit dem ersten Corona-bedingten Lockdown im März 2020 ununterbrochen geschlossen und haben eine Verlängerung der Gaststättenerlaubnis gemäß Paragraf 2 Absatz 5 Bremisches Gaststättengesetz beantragt?



2. Für welchen Zeitraum wurde die Gaststättenerlaubnis jeweils verlängert und gibt es die Möglichkeit mehrmaliger Verlängerungen; wenn ja, wie vieler Verlängerungen?

3. Wie gedenkt der Senat bei fortdauerndem Lockdown mit dem Erlöschen der Gaststättenerlaubnis gemäß Bremischem Gaststättengesetz zu verfahren?

## **Antwort des Senats**

### **Zu Frage 1:**

Im Land Bremen gibt es 1 620 Gewerbebetriebe, 1 220 in der Stadtgemeinde Bremen und 400 in der Stadtgemeinde Bremerhaven; Stichtag 31. März 2021, mit einer Erlaubnis zum Alkoholausschank, Gaststättenerlaubnis, nach Paragraf 2 Absatz 1 Bremisches Gaststättengesetz, BremGastG, die coronabedingt zum 17. März 2020 schließen mussten. Erlaubt war/ist nur der Außerhausverkauf.

Zum 17. Mai 2020 war die Öffnung der meisten gastronomischen Betriebe wieder erlaubt. Die Öffnung von Shisha-Betrieben war zum 1. September 2020 wieder möglich. Eine erneute Schließung aller gastronomischen Betriebe erfolgte coronabedingt dann ab 1. November 2020.

Nur 15 Betriebe in der Stadt Bremen, reine Clubs und Diskotheken, sind durch die coronabedingten Regelungen seit dem 17. März 2020 ununterbrochen geschlossen. Nach Paragraf 2 Absatz 5 BremGastG erlischt die Gaststättenerlaubnis, wenn der/die Inhaber:innen innerhalb eines Jahres nach der Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt in der coronabedingt nicht möglichen Inbetriebnahme oder Fortführung des Betriebes.

In der Zeit vom 1. September 2020 bis zum 1. November 2020 konnten alle Betreiber:innen erlaubter gastronomischer Betriebe mit Ausnahme der Betreiber:innen von Clubs und Diskotheken ihre Gewerbebetriebe öffnen, so dass hier die Jahresfrist ununterbrochen wurde und erneut zum 1. November 2020 begann.

Die 15 Betreiber:innen von Clubs und Diskotheken in der Stadtgemeinde Bremen wurden angeschrieben und ihnen wurde per Bescheid vom 17. März 2021 eine einjährige Fristverlängerung nach Paragraf 2 Absatz 5 Seite 2 BremGastG gewährt. Vergleichbare Betriebe gibt es in der Stadtgemeinde Bremerhaven nicht.

### **Zu Frage 2:**

Die Verlängerung der Frist nach Paragraf 2 Absatz 5 BremGastG wurde vorerst für ein Jahr erteilt und kann, sofern ein wichtiger Grund besteht, erneut verlängert werden.

### **Zu Frage 3:**

Ein Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen aufgrund der coronabedingten Schließungen wird durch das in der Antwort zu Frage 2 beschriebene Verfahren verhindert.

## **Anfrage 7: Landesmindestlohn für Beschäftigte der Werkstätten für behinderte Menschen?**

Anfrage der Abgeordneten Olaf Zimmer, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE  
vom 24. März 2021

Wir fragen den Senat:

1. Ist es richtig, dass seitens einer, oder mehrerer, Bremischen Behörden, öffentliche Aufträge an mindestens eine Werkstatt für behinderte Menschen vergeben wurden, ohne dass hierbei der Landesmindestlohn angewandt wurde?

2. Gibt es Überlegungen seitens des Senats, auch den Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen den Landesmindestlohn zu zahlen?

3. Welches Ergebnis hat die letzte der alle drei Jahre stattfindenden Prüfung ergeben, ob Außenarbeitsplätze der Werkstatt Bremen in reguläre Arbeitsverhältnisse – gegebenenfalls auf Grundlage des Budgets für Arbeit – umgewandelt werden können?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1 und 2:**

Die Träger von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen haben die Regelungen zur Tariftreue nach dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz einzuhalten, wenn sie öffentliche Aufträge annehmen. Die im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die je nach Bedarf im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzten Produktionshilfen werden von den Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen ausschließlich tariflich entlohnt.

Der Landesmindestlohn bezieht sich nach Paragraph 2 Absatz 1 des Landesmindestlohngesetzes auf Beschäftigte im Sinne des allgemeinen arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs und nicht auf arbeitnehmerähnliche Personen wie Werkstattbeschäftigte. Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Sie stellt ein Angebot für Menschen dar, die aufgrund ihrer Behinderung nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Sie erhalten ein Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis. Gleichzeitig dient das Werkstattvertragsverhältnis der Erhaltung und Entwicklung der persönlichen Leistungs- und/oder Erwerbsfähigkeit. Für die Entlohnung der im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen gelten besondere bundesgesetzliche Regelungen, wie zum Beispiel das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches sowie die Werkstättenverordnung. An diese speziellen rechtlichen Vorgaben sind die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen gebunden. Die Forderungen des Bremer Behindertenparlaments nach einer besseren Entlohnung beziehungsweise Zahlung des Mindestlohns sind dem Senat aber bekannt.

#### **Zu Frage 3:**

Gelungene Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt beziehungsweise in ein Budget für Arbeit sind komplexe Prozesse und hängen von vielen Faktoren ab. Sie erfordern eine individuelle Planung, eine kompetente Unterstützung und einen langen Atem aller Beteiligten. Von besonderer Bedeutung ist dabei – neben der Motivation der Werkstattbeschäftigten – die Bereitschaft von Arbeitgebern, sich auf solch einen Prozess einzulassen. Die Werkstätten für behinderte Menschen haben den Auftrag, den Übergang von Werkstattbeschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Die Werkstatt Bremen hat sich diese Zielsetzung derzeit zu einem Schwerpunkt gemacht.

Seit dem Inkrafttreten der zweiten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2018 ist die Teilhabe am Arbeitsleben – und somit auch der mögliche Übergang in ein Budget für Arbeit – ein Themenbereich der Gesamtplanung. In diesem Prozess werden – mittels der Moderation durch den Fachdienst Teilhabe im Amt für Soziale Dienste – die Wünsche und Bedarfe der Betroffenen stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Da die Einführung dieses neuen Bedarfsermittlungsverfahrens BENI schrittweise erfolgt, kann noch kein umfassendes Ergebnis der Überprüfung der Außenarbeitsplätze vorgelegt werden.

### **Anfrage 8: Infektiosität zweifachgeimpften Personals und Auswirkung auf die Maskenpflicht**

Anfrage der Abgeordneten Ingo Tebje, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE  
vom 24. März 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie wird die Infektiosität von zweifach geimpften Personen nach aktuellem Stand eingeschätzt?
2. Wie wird die Auswirkung der Maskenpflicht auf die Sprachentwicklung in Kindertagesstätten bewertet?
3. Welche Handlungsoptionen werden dazu hinsichtlich der Maskenpflicht im pädagogischen Bereich bei Erzieher:innen aktuell geprüft?

## **Antwort des Senats**

### **Zu Frage 1:**

Auf Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts ist eine abschließende Bewertung zur Wirksamkeit der Impfung in Bezug auf eine Verhinderung der Transmission noch nicht möglich. Allerdings ist anzunehmen, dass die Virusausscheidung bei Personen, die sich trotz einer abgeschlossenen Impfserie mit SARS-CoV-2 infiziert haben, stark reduziert ist und damit das Transmissionsrisiko vermindert ist. Es ist jedoch nicht völlig auszuschließen, dass auch geimpfte Menschen symptomatisch oder asymptomatisch infiziert werden können und dabei SARS-CoV-2 ausscheiden. Daher müssen auch nach Impfung noch die allgemein empfohlenen Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen weiterhin eingehalten werden.

### **Zu Frage 2:**

Das Tragen von Masken in der Arbeit mit Kindern muss insbesondere unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden. Zum einen im Hinblick auf die Ebene der emotionalen Entwicklung – das Bedürfnis von Kindern nach Sicherheit, Vertrautheit, Emotionen. Zum anderen im Hinblick auf die Sprachentwicklungsförderung.

Im U3-Bereich hat die nonverbale Kommunikation einen hohen Stellenwert, da Säuglinge und Kinder in den ersten Lebensjahren noch nicht verbal mittels Sprache kommunizieren können, sondern lediglich über Laute beziehungsweise über entsprechend der Altersstufe eingeschränkte sprachliche Mittel. Sie sind daher besonders auf Mimik und Gestik der Bezugsperson angewiesen, um Gefühle, Signale zu erkennen und Vertrauen aufbauen und halten zu können. Kinder lernen in der Beobachtung von Gesichtern Emotionen wahrzunehmen und zu erkennen, was elementar für die emotionale Entwicklung eines Kindes ist. Gleichzeitig ist es für das Erlernen einer Sprache wichtig die Sprachvorbilder klar zu verstehen und dabei Mundbewegungen zu erkennen, um diese Nachahmen zu können. Aus diesen Gründen sollen die pädagogischen Fachkräfte in den Krippengruppen keine Masken tragen.

Bei Kindern über drei Jahren zeigen die bisher gesammelten Erfahrungen in der Kindertagesbetreuung unter Pandemiebedingungen, dass die Kinder sich sehr schnell an das Tragen der Masken von Erwachsenen gewöhnt haben. Die Bindung und die Sicherheit werden nicht beeinträchtigt. Das entspricht auch den Berichten aus den anderen Bundesländern. Mit Fortschreiten der sprachlichen beziehungsweise kommunikativen Fähigkeiten kann die Einschränkung der Mimik ausgeglichen werden, indem die pädagogischen Fachkräfte laut und besonders deutlich sprechen und ihr Handeln mit Gesten begleiten.

Jedoch gibt es auch in der Arbeit mit Kindern über drei Jahren bestimmte Situationen, die es mitunter erforderlich machen, dass die Kinder den Mund und damit die Lautbildung von den pädagogischen Fachkräften erkennen können. Beispiele dafür sind Situationen der gezielten Sprachförderung oder im Umgang mit Kindern mit besonderen Bedarfen. In diesen Fällen sollen keine Masken getragen werden.

### **Zu Frage 3:**

Die Maskenpflicht wirkt aktuell noch von unterschiedlichen Schutzmaßnahmen flankiert. Nach wie vor wird sie immer noch als wirksames Mittel zur Eindämmung der Pandemie von Expertinnen und Experten bewertet. Die Gesamtstrategie zur Gewähr-

rung eines pandemie-gerechten Kitabetriebes ruht neben den bestehenden Hygienemaßnahmen in Kitas und Schulen, darunter Hygienepläne, Abstand, Lüften, Luftreiniger, Spuckschutz, aktuell auf den drei Säulen: Testen, Impfen und Maskenpflicht. Testungen für Beschäftigte an Kitas sowie für Kindertagespflegepersonen werden weiterhin zwei Mal pro Woche in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven angeboten.

In Kooperation mit dem Leibniz-Institut BIPS werden die Schnell-Testungen auf Kita-Kinder ausgeweitet und die Einführung unter Leitung von Professor Dr. Zeeb wissenschaftlich begleitet. Die Auswahl eines geeigneten Tests erfolgte mit wissenschaftlicher Beratung und unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen im Land Bremen und in anderen Bundesländern. Bremerhaven hatte aufgrund der sehr hohen Inzidenzwerte bereits schon vor den Osterferien den Eltern Tests für ihre Kinder zur Verfügung gestellt. In der Stadtgemeinde Bremen haben die Testungen in der Woche ab dem 3. Mai 2021 begonnen.

Rund 70 Prozent der Beschäftigten in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung haben den ersten Impftermin erhalten. Zu welchem Zeitpunkt auf das Tragen von Masken im Umgang mit den Kindern verzichtet werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar. Hier bedarf es noch einer abschließenden Bewertung des Gesundheitsressorts, inwieweit vollständig Geimpfte perspektivisch im Rahmen der pädagogischen Arbeit noch Masken tragen müssen. In Ausnahmesituationen soll die Maskenpflicht jedoch nicht greifen, wie unter Frage 2 beschrieben. Eine entsprechende Änderung der Corona-Verordnung ist in Vorbereitung.

### **Anfrage 9: Wiederbelebung der Bremerhavener Innenstadt: Was passiert mit den Mitteln aus dem Bremen-Fonds?**

Diese Anfrage der Abgeordneten Sülmez Dogan, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde inzwischen zurückgezogen.

## **Zurückgezogen!**

### **Anfrage 10: Schnelltests von Schüler:innen und Schulpersonal an den Schulen im Land Bremen**

Anfrage der Abgeordneten Christopher Hupe, Sülmez Dogan, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25. März 2021

Wir fragen den Senat:

1. Seit wann und in welchem Umfang stehen an den Schulen im Land Bremen Schnelltests für Schüler:innen und Schulpersonal zur Verfügung, bitte differenziert zwischen Bremen und Bremerhaven?

2. Von wie vielen Schüler:innen und Schulpersonal und in welcher Häufigkeit wurden beziehungsweise werden die Schnelltests seit Anfang März bis heute in den einzelnen Schulformen genutzt und wie bewertet der Senat dies, bitte differenziert zwischen Bremen und Bremerhaven?

3. Wie viele von Anfang März bis Ende April durchgeführten Tests sind positiv ausgefallen und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen, bitte differenziert zwischen Bremen und Bremerhaven?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Den öffentlichen und privaten allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen stehen Schnell- beziehungsweise Selbsttests seit dem 15. März 2021 in ausreichendem Umfang zur Verfügung, um sowohl Schülerinnen und Schüler als auch das gesamte Personal zweimal wöchentlich testen zu können. Die Bremerhavener Schulen wurden über die Osterferien flächendeckend mit dem Testmaterial ausgestattet, nachdem der Einsatz vor Ferienbeginn an sechs Pilotschulen erfolgreich erprobt worden war.

### **Zu Frage 2:**

Die Daten zu Testanzahl und Testergebnis werden durch die Schulen in der Stadtgemeinde Bremen an die Senatorin für Kinder und Bildung übermittelt. Die Grundlage für die Beantwortung der Fragen bildet der Datenbestand vom Freitag, den 23. April 2021. In der Stadtgemeinde Bremen wurden auf Ebene der Schülerinnen und Schüler 217 153 Schnelltests durchgeführt. Im Kreise der an Schule Beschäftigten wurden im genannten Zeitraum 48 413 Tests durchgeführt. Die Anzahl der Schnelltests stellt sich bezogen auf die einzelnen Schulformen folgendermaßen dar:

- Grundschule: 78 840 Schnelltests bei Schülerinnen und Schüler, 15 239 Schnelltests bei Beschäftigten
- Oberschule: 63 285 Schnelltests bei Schülerinnen und Schüler, 15 494 Schnelltests bei Beschäftigten
- Gymnasien: 20 058 Schnelltests bei Schülerinnen und Schüler, 4 246 Schnelltests bei Beschäftigten
- Privatschulen: 19 555 Schnelltests bei Schülerinnen und Schüler, 3 422 Schnelltests bei Beschäftigten
- Berufsbildende Schulen: Schnelltests bei 32 821 Schülerinnen und Schüler, 8 434 Schnelltests bei Beschäftigten
- Förderzentren: 1 463 Schnelltests bei Schülerinnen und Schüler, 1 319 Schnelltests bei Beschäftigten
- Erwachsene: 1 131 Schnelltests bei Schülerinnen und Schüler, 259 Schnelltests bei Beschäftigten

Die wichtigste Maßnahme zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie ist die Verhinderung von Ansteckungen. Im diesbezüglich sensiblen Präsenzschulbetrieb besteht daher in besonders hohem Maße die Notwendigkeit, infizierte Personen möglichst früh und lückenlos zu identifizieren. Die Schnell- und Selbsttest bieten dafür nunmehr eine hinreichend sichere, niedrighschwellige, nichtinvasive und leicht zu handhabende Lösung. Die Maßnahme wurde von Lehrkräften und Schulleitungen lange gefordert und in Bremen sehr früh umgesetzt.

Durch die Teststrategie ist es möglich, etwaige Infektionen frühzeitig zu erkennen und angemessen zu handeln. Durch die Testung konnten bereits eine Vielzahl von infizierten Personen entdeckt und eine weitere Verbreitung effektiv verhindert werden.

In Bremerhaven wurde in einem Pilotversuch in der Woche vor den Osterferien in vier Grundschulen und zwei weiterführenden Schulen die Handhabung mit den Selbsttests erprobt und durchgeführt. Es haben jeweils zwei bis acht Klassen daran teilgenommen. In der 15. KW wurden die organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Tests an allen Schulstandorten abgeschlossen. Damit wurde sichergestellt, dass die Tests zweimal spätestens mit Beginn der 16. KW wöchentlich durchgeführt werden können.

In Bremerhaven wurden für Schülerinnen und Schüler in der 16. Kalenderwoche 16 439 Schnelltests durchgeführt. Im Kreise der an Schule Beschäftigten wurden im genannten Zeitraum 3 717 Tests durchgeführt. Die Anzahl der Schnelltests stellt sich bezogen auf die einzelnen Schulformen folgendermaßen dar:

- Primarstufe: 5 666 Schnelltests bei Schülerinnen und Schülern, 1 420 Schnelltests bei Beschäftigten
- Sekundarstufe I: 6 864 Schnelltests bei Schülerinnen und Schülern, 1 519 Schnelltests bei Beschäftigten
- Sekundarstufe II: 3 909 Schnelltests bei Schülerinnen und Schülern, 778 Schnelltests bei Beschäftigten

### **Zu Frage 3:**

Bis zum 23. April 2021 sind in der Stadtgemeinde Bremen 372 Tests positiv ausgefallen. Hiervon wurden 163 Tests durch einen PCR Test bestätigt. Teilweise gibt es somit an vereinzelt Standorten Testdurchläufe mit einer sehr hohen Rate an falsch-positiven Tests. Erklärungen hierfür sind Zusammenhänge mit vorangegangener Nahrungsaufnahme oder fehlerhafte Testchargen. Vergleichbare Phänomene waren in Österreich ebenfalls zu beobachten. Hierzu werden aktuell weitere Erkundigungen eingeholt und es besteht eine intensive Rücksprache mit dem Gesundheitsamt. In diesem Zusammenhang ist geplant, dass das Gesundheitsamt vor Ort Termine in den betroffenen Schulen durchführen wird, um so gegebenenfalls fehlerhafte Testdurchführung oder sonstige Unregelmäßigkeiten erkennen zu können.

Die Konsequenz nach einem positiven Schnelltest ist stets ein sich anschließender PCR-Test, welcher inzwischen sehr zügig ein Ergebnis an die Betroffenen zur Folge hat. Weiterhin werden die Daten der Kontaktpersonen an das Gesundheitsamt übermittelt. Anschließend handelt das Gesundheitsamt nach der entsprechenden Verfahrensanweisung und spricht gegebenenfalls Quarantäneauflagen aus.

Während der Pilotphase waren in Bremerhaven zwei Selbsttests positiv. Daraus konnten die erforderlichen Verfahren und Abläufe zwischen Schule, Sorgeberechtigten und dem Gesundheitsamt sowie die pädagogische Aufarbeitung abgeleitet werden. Diese Auswertung wurde allen Schulen zugänglich gemacht, damit sie in der flächendeckenden Umsetzung der Tests berücksichtigt werden können.

In der Kalenderwoche 16 sind 24 Selbsttests positiv ausgefallen. Hiervon wurden 14 durch einen PCR Test bestätigt.

### **Anfrage 11: Ist die Kontaktnachverfolgung in Bremerhaven noch gewährleistet?**

Anfrage der Abgeordneten Sülmez Dogan, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
vom 25. März 2021

Wir fragen den Senat:

1. Gab es Zeitabschnitte im Jahr 2021, in denen eine Nachverfolgung aller Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten durch das Gesundheitsamt Bremerhaven nicht vollumfänglich sichergestellt war, und wenn ja, in welchen Zeitabschnitten war dies der Fall?
2. Wie zeitnah nach Eingang der Meldung über eine COVID-19-Infektion erfolgt derzeit die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt Bremerhaven?
3. Welche Maßnahmen hat der Magistrat unter der Fachaufsicht des Senats seit Jahresbeginn ergriffen, um eine vollumfängliche Kontaktnachverfolgung in Bremerhaven sicherzustellen, und welche weiteren Maßnahmen sind gegebenenfalls geplant?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Die Kontaktnachverfolgung war zu jeder Zeit sichergestellt. Hilfreich dabei war und ist die unterstützende Zusammenarbeit der Containment-Kräfte zwischen Bremerhaven und Bremen während der Hochinzidenzphasen. Hochinzidenzphasen umfassen Inzidenzwerte von mehr als 200. Die Anzahl der unterstützend tätigen Scouts aus Bremen wurde dabei situativ und bedarfsgerecht angepasst, sodass eine infektiologisch zielführende Fallsachbearbeitung gewährleistet wurde. So werden der jeweils anderen Gebietskörperschaft freie Ressourcen zur Verkürzung von Bearbeitungsintervallen zur Verfügung gestellt.

#### **Zu Frage 2:**

Nach der Erfassung der Meldung wird die Indexperson innerhalb von drei Stunden kontaktiert mit dem positiven Befund und den ersten Maßnahmen. Es gibt zwei Ebenen der Kontaktpersonennachverfolgung, die die Kontaktnachverfolgung von Haushaltskontakten und die sonstigen Kontakte während des gesamten Kontaktnachverfolgungsraums von zwei Tagen vor Symptombeginn, beziehungsweise Test, bis jeweils mindestens zehn Tage danach umfasst. Während Hochinzidenzphasen müssen zeitliche Verzögerungen akzeptiert werden, doch werden beide Ebenen vollumfänglich abgebildet.

### **Zu Frage 3:**

Die Eindämmungsstrategie, Containment, der Seestadt Bremerhaven wurde seit Beginn der Coronavirus-Pandemie stetig fortentwickelt. Dies betrifft prozessuale Optimierungen und die bedarfsgerechte personelle Ausstattung. In Bremerhaven wurden seit Anfang März fünfzehn neue Scouts eingestellt, zwischen Januar und März erfolgte keine personelle Aufstockung. Derzeit sind 66 Scouts, circa 42,5 VZÄ, in Bremerhaven tätig. Die Kontaktnachverfolgung und die Follow-Up-Betreuung unterstehen organisatorisch direkt der Amtsstelle Corona-Koordinierung. Somit sind etwaige notwendige Anpassungen zeitgerecht und ergebnisorientiert steuerbar. Im engen Austausch mit dem Magistrat werden weitere Notwendigkeiten erörtert und bei Bedarf zur Umsetzung empfohlen.

### **Anfrage 12: Regenbogenfamilien endlich rechtlich gleichstellen**

Anfrage der Abgeordneten Maja Tegeler, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE  
vom 25. März 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist der Stand des Gesetzgebungsverfahrens in Bezug auf eine Reform des Abstammungsrechts zum im Februar 2020 in der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Antrag „Kinder in queeren Familien besser absichern und schützen – lesbische Mütter und queere Eltern nicht länger diskriminieren“?
2. Wie bewertet der Senat das Urteil vom Oberlandesgericht Celle und die Ankündigung des Berliner Justizsenators Behrendt vom 24. März, eine Bundesratsinitiative zur Reform des Abstammungsrechts einzubringen?
3. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Regenbogenfamilien im Land Bremen?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Der Senat unterstützt das Anliegen einer Verbesserung der rechtlichen Stellung von sogenannten Regenbogenfamilien. Regelungslücken und Unklarheiten im Abstammungsrecht müssen auch vor dem Hintergrund eines gesellschaftlichen Wandels behoben werden. Das geltende Abstammungsrecht war zuletzt 1998 Gegenstand einer umfassenderen Reform.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat sich deshalb bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Eheöffnungsbegleitgesetzes gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur „Mit-Mutterschaft“ eingesetzt.

Ferner wurde bereits in der Sitzung des Bundesrats-Rechtausschusses am 2. Oktober 2018 ein Antrag auf Verbesserung der Stellung der nicht-gebärenden Mutter eingebracht mit folgender Formulierung „Mit-Mutter ist diejenige Person, die im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist“. Der Antrag hat jedoch weder im Ausschuss, noch im Plenum eine Mehrheit erhalten.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts vorgelegt, der die in dem Dringlichkeitsantrag benannten Regelungsbedarfe einer Lösung zuführt. Der Entwurf befindet sich in der Abstimmung in der Bundesregierung. Das Bundesministerium für Bau, Inneres und Heimat hat seit geraumer Zeit für das von ihm verantwortete Personenstandsrecht den vorgeschlagenen Änderungen nicht zugestimmt. Bremen wird wie bereits im Rechtsausschuss, auch im Innenausschuss des Bundesrates beziehungsweise auf der IMK die Vorschläge des BMJV unterstützen, um zu einem zeitgemäßen und diskriminierungsfreien Personenstandsrecht zu kommen.

### **Zu Frage 2:**

Der Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 24. März 2021 wird positiv bewertet. Das OLG Celle sieht den Gesetzgeber in der Pflicht, abstammungsrechtliche Regelungen für die zweite Elternstelle von Kindern aus gleichgeschlechtlichen Ehen oder Partnerschaften einfachgesetzlich auszugestalten.

Unabhängig von dieser vom Bundesverfassungsgericht zu klärenden Einzelfrage wäre eine umfassendere Reform des Abstammungsrechts wünschenswert, die der Vielfalt an Familienkonstellationen gerecht wird.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Senat die Bundesratsinitiative des Landes Berlin zur Reform des Abstammungsrechts die vom Berliner Justizsenator initiiert wurde und in der Sitzung des Bundesrats am 7. Mai 2021 zur Abstimmung steht.

### **Zu Frage 3:**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Vereine Trans\*Recht e.V. und Rat & Tat Zentrum für queeres Leben e.V., die Unterstützungsangebote speziell für Regenbogenfamilien realisieren.

Hierzu zählen unter anderem die Angebote

- Kinderwunschberatung für Regenbogeneltern,
- Beratungen für Eltern, Bezugspersonen und Kindern aus Regenbogenfamilien,
- Fortbildungen und Workshops zum Thema Regenbogenkompetenz,
- Medienkoffer für Familien-Vielfalt,
- Treffen der Regenbogenfamilien.

Darüber hinaus stehen die Angebote zum Beispiel in den elf Häusern der Familie in Bremen allen Familien offen.

Zusätzlich findet am 3. Juli 2021 ein Regenbogenfamilien-,Fach-, tag und am 27. November 2021 ein Fachkräftetreffen der Bundesinteressengemeinschaft Regenbogenfamilien in Bremen statt.

Pro familia Bremen und Bremerhaven berücksichtigen die entsprechenden Interessen von Regenbogenfamilien in der Paar- und/oder Sexualberatung.

### **Anfrage 13: Barrierefreiheit der Luca-App**

Anfrage der Abgeordneten Birgitt Pfeiffer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 13. April 2021

Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, dass die „Luca-App“ aktuell noch nicht für alle Menschen barrierefrei nutzbar ist?

2. Ist dem Senat bekannt, inwiefern die App „Gast Bremen“ barrierefrei für alle Menschen nutzbar ist?

3. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um sicher zu stellen, dass beide Apps barrierefrei zugänglich sind und damit auch Menschen mit Beeinträchtigung, zum Beispiel Sehbehinderungen, durch die Nutzung der Apps gleichberechtigt am öffentlichen Leben teilhaben können?



## **Antwort des Senats**

### **Zu Frage 1:**

Der Hersteller von Luca hat den nutzenden Ländern versichert, dass an der Barrierefreiheit der App derzeit mit höchster Priorität gearbeitet wird. Ein ‚VoiceOver‘ für Menschen mit Sehbeeinträchtigung wurde bereits umgesetzt. Gleichzeitig kann auch per Kontaktformular vor Ort in Standorte eingechekkt werden, sodass niemand ausgeschlossen wird. Die Barrierefreiheit digitaler Angebote ist sehr vielschichtig und vermutlich wurden noch nicht alle Gesichtspunkte bedacht. Die Entwickler der Luca App haben den Source Code veröffentlicht, sodass die interessierte Fachwelt und Interessengruppen sich an der Weiterentwicklung der App beteiligen können.

### **Zu Frage 2:**

Die Bremer Gastro-Gemeinschaft meldet, dass die Gast Bremen App gerade in den letzten Schritten der Vorbereitung ist, um die Barrierefreiheit einzuführen. Aktuell laufen dazu noch einige Analysen. Die Gast-Bremen App ermöglicht zudem das Einchecken durch eine Person für mehrere Begleitpersonen.

### **Zu Frage 3:**

Es findet ein regelmäßiger Austausch mit den nutzenden Ländern und dem Hersteller von Luca, ebenso mit der Bremer-Gastro-Gemeinschaft, statt, um Probleme und Ideen zu diskutieren und Weiterentwicklungen anzustoßen. Zudem kann bereits jetzt jeder Gast, der kein Smartphone besitzt oder die Apps nicht nutzen möchte oder kann, sich in Betrieben per digitalem Kontaktformular vor Ort einchecken.

## **Anfrage 14: Wie ist der derzeitige Stand bei der Gasumstellung in Bremerhaven?**

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU vom 20. April 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Häuser mit wie vielen Haushalten und Personen in Bremerhaven werden im Juni und in der zweiten Jahreshälfte 2021 von Gassperren aufgrund nicht erfolgter Gasumstellung betroffen sein?
2. Was wurde und wird konkret seitens des Sozialamts oder Bauordnungsamts unternommen, um Gassperren zu verhindern?
3. Welche finanziellen Folgen hat das Wiederanschießen an die Erdgasversorgung, nach erfolgter Sperre, für den Verursacher, den Vermieter und weitere Mieterinnen und Mieter?

## **Antwort des Senats**

### **Zu Frage 1:**

Gründe für eine Sperrung sind eine nicht erfolgte Erfassung und/oder Anpassung der Gasverbrauchsgeräte verursacht durch eine dauerhafte Verweigerung des Zutritts der Monteure durch die Kund:innen oder eine dauerhafte Verweigerung der Kund:innen zur fristgerechten Erneuerung beziehungsweise dem Austausch bei alten, nicht anpassbaren Geräten. Die wesernetz Bremerhaven GmbH führt hierzu aus, dass, da beide Gründe unmittelbar von der Reaktion der Kund:innen abhängen und diese durchaus kurzfristig erfolgen kann, eine belastbare Aussage über eine Anzahl von zukünftig zu sperrenden Hausanschlüssen nicht möglich sei.

### **Zu Frage 2:**

Das Bauordnungsamt ist nach Paragraph 6 Absatz 1 des bremischen Wohnungsaufsichtsgesetzes, BremWAG, befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn eine Verwahrlosung vorliegt. Eine Verwahrlosung liegt nach Paragraph 2 Nummer 3 BremWAG vor, wenn ein Missstand droht. Das Bauordnungsamt ist im Falle von Missständen nach Paragraph 7 Absatz 1 Nummer 1 BremWAG zudem berechtigt, Wohnraum für unbewohnbar zu erklären. Dann wäre Ersatzwohnraum auf Kosten des beziehungsweise der Verfügungsberechtigten, Vermieters, zu beschaffen.

Nach Paragraph 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BremWAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Paragraph 4 BremWAG den Ausstattungs- und Erhaltungspflichten gemäß Paragraph 3 BremWAG oder der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nach Paragraph 5 BremWAG nicht nachkommt, so dass das Bauordnungsamt erforderlichenfalls auch Bußgelder festsetzen kann.

Nachdem im Februar 2021 bekannt wurde, dass es im Zusammenhang mit der Umstellung von L-Gas auf H-Gas durch wesernetz Bremerhaven GmbH zu Sperrungen der Gasversorgung führen kann, hat das Bauordnungsamt eine Liste der potentiell betroffenen Haushalte vom Energieversorger angefordert. Die Liste enthielt circa 500 Haushalte, bei denen eine Überprüfung der Gasfeuerstätten für die Gasumstellung noch nicht erfolgte. Das Bauordnungsamt hat auf dieser Datengrundlage die Eigentümer schriftlich aufgefordert, sich unverzüglich zwecks Zugang und Überprüfung der Gasfeuerstätten mit wesernetz Bremerhaven GmbH in Verbindung zu setzen, da ansonsten eine Sperrung der Gasversorgung drohe. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass dies ein Missstand nach dem BremWAG darstelle. Durch das Einschreiten des Bauordnungsamtes konnte der Anteil der noch nicht überprüften Haushalte erheblich reduziert werden.

Das Sozialamt hat nach sozialhilferechtlichen Vorschriften keine Möglichkeit eine drohende Gassperre für die betroffenen Haushalte beziehungsweise Personen zu verhindern.

### **Zu Frage 3:**

Nach Aussage der wesernetz Bremerhaven GmbH erfolgt die Wiederinbetriebnahme der Gasanlage der Kund:innen nach erfolgreicher Anpassung des Gasverbrauchgerätes durch zugelassene Vertragsinstallateur:innen, die von den Kund:innen beauftragt werden. Zu den Kosten der Vertragsinstallateur:innen kann wesernetz keine Aussagen treffen.

Bei einer Sperrung des Hausanschlusses ohne physikalische Abtrennung der Hausanschlussleitung erfolgt in der Regel keine Kostenanforderung seitens wesernetz. Bei erfolgter physikalischer Abtrennung der Gashaushaltsanschlussleitung muss zur Wiederherstellung der Gasversorgung ein neuer Hausanschluss erfolgen. Die Kosten hierfür sind grundsätzlich von den Anschlussnehmer:innen, also den Grundstücks- beziehungsweise Gebäudebesitzer:innen, zu tragen.

### **Anfrage 15: Können die Vorgaben des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) eingehalten werden?**

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU vom 20. April 2021

Wir fragen den Senat:

1. Bei wie vielen Gebäuden ist nach derzeitigem Sachstand klar, dass diese nicht den Vorgaben der Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude des Landes Bremen entsprechen?

2. Für wie viele und welche öffentlichen Gebäude wurden gemäß Paragraph 8 Absatz 3 BremBGG Berichte über den Stand der Barrierefreiheit erstellt und inwiefern wird das für alle öffentlichen Bestandsgebäude bis zum 1. Januar 2023 geschehen?

3. Welche finanziellen Mittel und personellen Ressourcen stehen derzeit, spätestens aber ab 1. Januar 2023, für das Erarbeiten von verbindlichen und überprüfbaren Maßnahmen- und Zeitplänen zum weiteren Abbau von Barrieren zur Verfügung?

## **Antwort des Senats**

### **Zu Frage 1:**

Die Antworten beziehen sich auf die öffentlichen Gebäude der Sondervermögen Immobilien und Technik, SVIT-Stadt und SVIT-Land, der Stadt Bremerhaven sowie der Hochschulen; Gebäude der Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften sind darin nicht abgebildet.

Neubauten und Gebäude mit Baumaßnahmen der letzten Jahre - wie Gebäudesanierung oder nutzungsbedingte Umbauten - sind der jeweiligen Nutzung entsprechend barrierefrei hergerichtet. Die Beseitigung von Barrieren – zum Beispiel Einbau von Aufzügen – war und ist integrierter Bestandteil in allen Projekten.

Dabei entspricht kein älteres Bestandsgebäude zu 100 Prozent den vielfältigen Anforderungen der DIN 18040, der nach Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes anzuwendenden anerkannten Regel der Technik. Diese berücksichtigt die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung, Hörbehinderung oder motorischen Einschränkungen sowie von Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen.

Eine allgemeine Bewertung von Art und Umfang der bestehenden Barrieren im Gebäudebestand ist nicht ohne weiteres möglich.

Umfangreiche Informationen zu den Hochschulen enthält die Drucksache 20/747 vom 8. Dezember 2020 „Inklusion im Bremischen Wissenschaftssystem stärken – Barrierefreiheit und Interessenvertretung sicherstellen“.

So sind zum Beispiel alle Gebäude Universität Bremen barrierefrei zugänglich, im Detail entspricht die Barrierefreiheit teilweise nicht den aktuellen Anforderungen, wie Erreichbarkeit von Bedienelementen, mangelnde Leichtgängigkeit von Türen, veraltete Aufzuganlagen.

Für die städtischen Gebäude in Bremerhaven liegen zurzeit noch keine erhobenen Daten vor.

### **Zu Frage 2:**

Zur Dokumentation des Standes der Barrierefreiheit in den Gebäuden der SVIT hat Immobilien Bremen, IB, eine Datenbank entwickeln lassen, in der CAD-basiert alle Barrieren klassifiziert und lokalisiert werden. Schriftliche Berichte werden nicht erstellt. Die Datenerfassung ist Grundlage für die spätere Konzepterstellung und ermöglicht eine laufende Aktualisierung nach Veränderungen.

Bisher wurden circa 15 Prozent der Gebäude erfasst, zum Teil durch eigene Mitarbeiter:innen der IB, zum Teil durch beauftragte Büros. Geplant ist, dass bis zum 1. Januar 2023 alle Gebäude erfasst sind.

Im Bereich der Hochschulen wird die Umsetzung der Erstellung des Katasters derzeit strukturiert vorbereitet und mit Nachdruck durch die Einrichtungen betrieben.

Für die städtischen Gebäude in Bremerhaven wurden aktuell noch keine Bestandserhebungen vorgenommen. Die zuständige Stelle, das Amt für Menschen mit Behinderung, wird gemäß der Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude entsprechend beteiligt.

### **Zu Frage 3:**

Für die Gebäude der SVIT wurden Mittel zur Herstellung der Barrierefreiheit erstmals in das Gebäudesanierungsprogramm 2019 in Höhe von 500 000 Euro eingestellt, mit dem Ziel bis zum Jahr 2023 die Berichte über die Barrierefreiheit in allen öffentlichen Gebäuden vorzulegen, um danach Maßnahmen- und Zeitpläne für Umbaumaßnahmen erstellen zu können. Davon stehen in 2021 noch 384 070 Euro zur Verfügung.

Sofern im Zusammenhang mit anderen Baumaßnahmen der Abbau von Barrieren geplant und umgesetzt wird, ist dies in den jeweiligen Projekt-Budgets enthalten.

Für die Zeit ab 2023 gibt es noch keine Festlegungen zu den Ressourcen, da die Haushalte 2022/2023 noch nicht beschlossen sind.

Die Hochschulen erstellen Inklusionskonzepte. Im Sinne einer ganzheitlichen Bearbeitung schließt dies Konzepte zur Barrierefreiheit für die Hochschulnutzung der Gebäude mit ein. Die Inklusionskonzepte bilden damit auch den Kontext für Zeitpläne nach Paragraph 8 BBG für die jeweiligen Hochschulliegenschaften. Über die Umsetzung und damit über einen laufenden konkreten Abbau von Barrieren werden die Hochschulen in der Folge ab 2023 berichten.

Hinsichtlich der personellen Ressourcen in Bremerhaven befindet sich ein Stellenplanantrag über zwei Vollzeitstellen, zunächst einmal auf zwei Jahre befristet, in der politischen Abstimmungsphase. Hier handelt es sich um die Bestandserhebung und die Koordinierung der Erstellung der Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren. Geplant ist, dass diese Stellen beim Amt für Menschen mit Behinderung angesiedelt sind. Bei gutem Verlauf ist mit einer Aufnahme der Tätigkeiten frühestens im vierten Quartal zu rechnen.

### **Anfrage 16: Umsetzungsstand der Maßnahme „Perspektive Arbeit für Frauen“ (PAF)**

Anfrage der Abgeordneten Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP vom 28. April 2021

Wir fragen den Senat:

1. In welcher Phase der Umsetzung befindet sich das von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa geplante Projekt „Perspektive Arbeit für Frauen“, PAF, und bis wann soll es vollständig umgesetzt werden?
2. Wie viele Frauen fallen nach Einschätzung des Senats unter die Kriterien für das Projekt „Perspektive Arbeit für Frauen“ und wie vielen Frauen könnten die eingestellten Gelder wieder in ein Beschäftigungsverhältnis verhelfen?
3. Inwiefern plant der Senat das Projekt in den Jahren 2022 fortfolgende weiterzuführen und mit welchen finanziellen Mitteln zu hinterlegen?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Die Umsetzung der Maßnahme „Perspektive Arbeit für Frauen, PAF,“ befindet sich derzeit in der Vorbereitungsphase: Zurzeit wird geprüft, inwieweit Performa Nord und der Magistrat als Dienstleister für die Umsetzung in Frage kommen. Weiterhin wurden erste mögliche Einsatzgebiete im öffentlichen Dienst in Bremen und Bremerhaven abgestimmt; weitere Abstimmungen dazu finden laufend statt. Außerdem erfolgte eine erste Potenzialeinschätzung durch die Agentur für Arbeit im März 2021, wonach die avisierte Personengruppe durch die Agentur für Arbeit in erheblichem Umfang identifizierbar ist. Zur Jahresmitte sollen mit den ersten Frauen Arbeitsverträge in Bremen und Bremerhaven geschlossen werden. Die Umsetzung in vollem Umfang soll bis Jahresende erreicht sein.

#### **Zu Frage 2:**

Die erste Einschätzung der Agentur für Arbeit ergab, dass ad hoc ausreichend potentielle Bewerberinnen in Höhe der anvisierten Maßnahmen-Zielzahl, 100 Frauen, vorhanden sind. Die Größe des potentiellen Bewerberinnenkreises wird sich nach Einschätzung des Senats im Laufe des Jahres eher erhöhen.

Alle geförderten Frauen sollen eine im Rahmen freier Stellen berufliche Perspektive auf Übernahme beziehungsweise Vermittlung in dauerhafte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Öffentlichen Dienst und auch bei anderen Arbeitgebern im Anschluss an die Förderung erhalten.

#### **Zu Frage 3:**

Wie in allen Maßnahmen des Bremen-Fonds besteht die Notwendigkeit, Folgekosten in den Jahren nach 2021 prioritär in den jeweiligen Eckwerten des Produktplans zu berücksichtigen. Die konkrete Umsetzung erfolgt im weiteren Verfahren der Aufstellung beziehungsweise des Vollzugs der Haushalte.

**Anfrage 17: Impfstatus und -bereitschaft der besonders gefährdeten Altersgruppe 80+**

Anfrage der Abgeordneten Ilona Osterkamp-Weber, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28. April 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie vielen Menschen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, wurde in Bremen oder Bremerhaven eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in den Impfzentren oder durch mobile Impfteams angeboten und wie viele von ihnen haben dieses Angebot bisher nicht in Anspruch genommen?
2. Welche Erkenntnisse und Einschätzungen hat der Senat zu den Gründen für die bisher unterbliebene Inanspruchnahme der Schutzimpfung und zu den soziodemografischen Merkmalen dieser Menschen?
3. Was unternimmt der Senat gegebenenfalls, um die Impfquote in dieser besonders gefährdeten Altersgruppe weiter zu steigern?

**Antwort des Senats**

**Zu Frage 1:**

	Bremen Stadt	Bremerhaven	Gesamt
Personen Ü 80	circa 40 000	circa 8 000	circa 48 000
Erstimpfung erhalten	32 023	5 820	37 843 (circa 78 %)
Zweitimpfung erhalten	26 802	4 015	32 817 (circa 68 %)

**Zu Frage 2:**

Laut dem dritten Report COVID-19 Impfquoten-Monitoring in Deutschland, COVIMO, des RKI liegt die generelle Impfbereitschaft der Gesamtbevölkerung bei 72,6 Prozent „auf jeden Fall impfen“ und bei 8,6 Prozent „eher impfen“. Die Impfbereitschaft beim Vektor-Impfstoff von AstraZeneca liegt bei 42,9 Prozent „auf jeden Fall impfen“ und bei 12,2 Prozent „eher impfen“. Damit entspricht die Impfquote von circa 78 Prozent im Land Bremen der allgemeinen Impfbereitschaft dieser Altersgruppe. Zu den soziodemografischen Merkmalen gibt es keine Erkenntnisse, die sich aus den zur Verfügung stehenden Daten für das Land Bremen ergeben.

**Zu Frage 3:**

Die Impfquote in dieser Altersgruppe wird weiter beobachtet und gegebenenfalls mit gezielten Informationsmaßnahmen nachgesteuert.